

Die „verfrühte“ Erbschaftsausschlagung:

Gelegentlich besteht beim gesetzlichen oder durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben Unsicherheit darüber, ob das hinterlassene Vermögen des Erblassers/der Erblasserin überhaupt werthaltig ist. Dies ist häufig dann der Fall, wenn wenig oder gar kein Kontakt des Erben mit dem Erblasser bestand und/oder die wirtschaftliche Situation unübersichtlich ist. Hier stellt sich für den Erben die Frage, ob die Erbschaft innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbfall und der Berufung zum Erben ausgeschlagen werden soll.

Hier hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 19.12.2018) einen praxisrelevanten Fall zu entscheiden. Im konkreten Fall schlug der gesetzliche Erbe die Erbschaft aus jedem Berufungsgrunde aus, da er angesichts des (desolaten) Zustandes der Wohnung davon ausging, dass der Nachlass überschuldet war. Eine Prüfung der positiven Nachlassvermögenswerte wurde nicht vorgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte sich heraus, dass die Erbschaft doch nicht überschuldet war. Daraufhin erklärte der Erbe die Anfechtung der zuvor erklärten Erbschaftsausschlagung und wollte als Alleinerbe durch Erbschein festgestellt werden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt die Entscheidung des Nachlassgerichtes, dass die Anfechtung unbeachtlich sei. Der Rückschluss auf die Nachlassüberschuldung angesichts des Zustandes der Wohnung war auf Seiten des (potentiellen) Erben spekulativ und damit lag ein bloßer sogenannter Motivirrtum vor, der die Anfechtung der Erbschaftsausschlagung nicht zuließ.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Klärung der Frage, ob eine Erbschaft ausgeschlagen oder nicht ausgeschlagen wird, sollten Sie in jedem Fall fachkundigen Rat einholen. In beiden Fällen könnte es sonst zu unliebsamen Überraschungen kommen.